

Besetzung theologischer Lehrstühle

Nach den in Deutschland geltenden Konkordaten werden Professoren an den katholisch-theologischen Fakultäten erst dann berufen, wenn der zuständige Bischof hinsichtlich Lehre und Lebenswandel keine Einwände erhebt („Nihil obstat“). Das römische „Akkommodationsdekret“ von 1983, das die Bestimmungen des kirchlichen Hochschulrahmengesetzes „Sapientia christiana“ von 1979 an die deutsche Situation anpaßt, hat – „entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz“ (Heribert Schmitz) – verpflichtend vorgeschrieben, daß der Bischof bei Professoren, die erstmals auf Lebenszeit berufen werden, vor einer Antwort auf die Anfrage der Landesregierung die Zustimmung Roms einholen muß. Zuständig ist die Kongregation für das katholische Bildungswesen, die sich bei der Glaubenskongregation versichern soll, daß keine Lehrbeanstandungen vorliegen.

Da eine Berufung erst dann ins Auge gefaßt wird, wenn sich die Fakultät Gewißheit über die Fähigkeit der zu Berufenden verschafft hat, was der zuständige Bischof noch einmal eigens überprüft, dürfte das römische Nihil obstat eigentlich nur eine Formsache sein, einfach die Vergewisserung, daß in Rom nichts gegen die Bewerber vorliegt, das der Fakultät oder dem Bischof vielleicht unbekannt war. Lehrmäßige Beanstandungen müssen sich ja auf Veröffentlichungen stützen. Deswegen können die römischen Behörden kaum einen besseren Kenntnisstand besitzen als die Verantwortlichen am Ort. Da sich die Professoren nach Artikel 25 von „Sapientia christiana“ durch „hohe wissenschaftliche Qualifikation“ und durch „Verantwortungsbewußtsein auszeichnen“ müssen und auch vom Bischof entsprechende theologische Bildung verlangt wird (CIC can. 378), müßten sie eigentlich fähig sein, die Qualifikation künftiger Professoren zu beurteilen.

Dennoch findet in Rom eine erneute inhaltliche Prüfung der Schriften der Betroffenen statt. Das ist nicht nur ein Zeichen für die Tendenz der römischen Behörden, möglichst viele Entscheidungen an sich zu ziehen und alles unter ihre Kontrolle zu bringen. Es ist auch eine eklatante Manifestation des Mißtrauens gegen die Sachkenntnis und die Urteilsfähigkeit sowohl der Fakultät wie auch des zuständigen Bischofs. Und es bedeutet darüber hinaus einen Affront gegen den Bischof, wenn sein Votum zurückgewiesen und das Nihil obstat verweigert wird. Das geschieht in der letzten Zeit auffallend häufig. Dem Bischof von Augsburg wurde sogar auch die zweite Kandidatin für den moraltheologischen Lehrstuhl abgelehnt.

Es kommt hinzu, daß noch nicht einmal die Mindestforderungen eines fairen, von rechtlichen Grundsätzen getragenen Verfahrens gewährleistet sind. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Akteneinsicht wird ihnen verweigert. Was nach dem Antrag auf das Nihil obstat in Rom geschieht, bleibt un-

durchsichtig. Auch Denunziationen sind Tür und Tor geöffnet. Bei einem negativen Bescheid werden die Einwände nicht detailliert begründet. Meist heißt es nur pauschal, der oder die Betroffene stehe nicht voll „auf dem Boden der kirchlichen Lehre“. Wenn einmal ein Gutachten bekannt wird, dann fehlt ihm in erschreckendem Maß jede fachliche Kompetenz. Wirksame Rechtsmittel für eine objektive, unabhängige Überprüfung negativer Entscheidungen gibt es nicht. Die römischen Kongregationen sind Gutachter, Entscheidungsorgane und Richter zugleich. Die Betroffenen – in diesem Fall auch der jeweils zuständige Bischof – müssen sich als rechtlose Bittsteller vorkommen, die auf das Wohlwollen, oder besser: die Willkür einer Behörde angewiesen sind, die nach eigenem, völlig freiem und nicht nachprüfbarem Gutdünken urteilt – und zwar hier nicht über irgendwelche abstrakte Sachverhalte, sondern über die berufliche Zukunft eines Menschen.

Die Feststellung Hans Maiers vom Jahr 1970, daß das Kirchenrecht in bezug auf den Individualrechtsschutz „bisher noch unter dem Standard des weltlichen Rechts liegt“ und daß die „Angleichung kirchlicher Normen an das rechtsstaatliche Niveau der weltlichen Gesellschaft“ eine dringende Aufgabe sei, hat bis heute nichts an Aktualität verloren. Die Forderung der Bischofssynode von 1971, die Handlungsweise in der Kirche zu überprüfen, weil die Kirche nur dann zu den Mitmenschen von Gerechtigkeit sprechen und Gerechtigkeit fordern könne, wenn sie selbst Zeugnis von der Gerechtigkeit ablegt, ist bis heute ungehört verhallt, ganz zu schweigen von dem Votum der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer von 1975 an den Papst, die Rahmenordnung einer unabhängigen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlassen. Das muß aber nicht so bleiben, zumal es sich nicht um eine Frage der Glaubenslehre handelt, sondern um Verfahrensregeln, die jederzeit geändert werden können. Das Jubiläumsjahr 2000 mit dem Aufruf des Papstes zur Gewissenserforschung und seiner Vergebungsbitte für die Fehler und Versäumnisse der Kirche wäre ein angemessener Zeitpunkt für eine solche Revision.

Der Schaden der geschilderten Vorgänge ist groß. Die Autorität der Bischöfe wird geschwächt, ja letztlich ausgehöhlt, wenn sie als weisungsgebundene Untergebene der römischen Kurie behandelt werden und wenn man ihnen nicht einmal mehr Aufgaben und Entscheidungen zutraut, die sie bis vor wenigen Jahren selbstverständlich und unangefochten wahrgenommen haben. Die römische Kurie erweckt den Eindruck, sie sei ein repressives System. Die Theologie kann kaum mehr ihre so wichtige Aufgabe erfüllen, nämlich die Erhellung und Entfaltung des christlichen Glaubens in unserer Zeit. Bei einer derart restriktiven Handhabung des Nihil obstat und bei den unberechenbaren, an keine klaren, öffentlich nachprüfbaren Kriterien gebundenen Entscheidungsprozessen wächst die Scheu vor dem Risiko und die Angst vor neuen Ideen. Und wem ist gedient, wenn Theologen, die eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen wollen, bis zu ihrer ersten Berufung nur über „harmlose“ Themen publizieren?

Wolfgang Seibel SJ